

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist die Realisierung von Zielen und Maßnahmen der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung sowie im Kontext der Frühen Hilfen.

Gemäß § 16 SGB VIII sollen Müttern, Vätern, schwangeren Frauen, werdenden Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, die dazu beitragen, dass diese ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere:

- Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratungs- und Hilfsangebote an Mütter und Väter sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen

Angebote der Frühen Hilfen richten sich an Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie tragen in der Arbeit mit den (werdenden) Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern nicht entstehen, frühzeitig wahrgenommen und/ oder reduziert werden können.

Leistungen der Frühen Hilfen sind insbesondere:

- Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/ primäre Prävention)
- alltagspraktische Unterstützungsangebote
- Angebote an Familien in Problemlagen (selektive/ sekundäre Prävention)
- lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen unter Berücksichtigung des Einsatzes Ehrenamtlicher

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ist für ein Haushaltjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch für die Folgejahre begründet. Die Bewilligung von

Zuwendungen kann erst erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 67, 69 BbgKVerf gegeben sind.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die dazu geeignet sind, die Ziele des § 16 SGB VIII, der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" in der Stadt Frankfurt (Oder) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes im Kontext „Frühe Hilfen“ umzusetzen und somit einen Beitrag zur Stärkung der Rolle von Familien sowie der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu leisten.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, die das vorhandene Angebot ergänzen, erweitern, anregen und Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern. Von besonderer Bedeutung sind die Kooperation/ Vernetzung mit weiteren Partnern, eine langfristige Orientierung des Projektes zur Sicherung der Nachhaltigkeit und die aktive Beteiligung der Zielgruppe(n).

Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen und/oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Einzelprojekten können nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen (eingetragene Vereine/ gGmbH's/ Stiftungen/ Initiativen etc.) und zuwendungsfähige Organisationen mit einer anderen Rechtsform (einschließlich kommunaler Einrichtungen) sein.

Anträge auf Zuwendungen können Träger einreichen, die ihren Sitz oder ihr Tätigkeitsfeld in Frankfurt (Oder) haben und die nachweislich auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie oder angrenzender Bereiche tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

- ein positives Votum des Vergabegremiums vorliegt (Mehrheitsbeschluss),
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Antragsteller die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme nachweisen kann,
- der Antragssteller sich verpflichtet, die „Allgemeinen Standards der Förderung der Erziehung in der Familien in Frankfurt (Oder)“ (s. Anlage 1) einzuhalten,
- der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Finanzierungsgrundsätze

Die Zuwendung wird als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Für Familienfreizeiten erfolgt eine Festbetragsfinanzierung. In der Regel soll der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil erbringen.

Die Zuwendung kann für Sachausgaben (Ausstattungsgegenstände nur bis 410,00 Euro netto) verwendet werden. Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Projektziel, entsprechen.

Wird eine Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist das im Finanzierungsplan auszuweisen. Doppelförderungen sind auszuschließen.

Förderfähig sind u.a.:

- Personalkosten
- Honorare/ Aufwandsentschädigungen
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Fahrkosten
- pädagogisches Material
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- Geräte und Ausstattungen bis zu 410,00 Euro netto

6. Zuwendungsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Für den Antrag sind die Antragsformulare des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

Der Antrag soll mindestens drei Monate vor Maßnahmebeginn eingereicht werden.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis abzugeben, der einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis umfasst. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Förderbereiche – Inhalt, Voraussetzungen, Förderhöhe

Förderbereich Maßnahmen der Familienbildung/ -beratung

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte für Familien, die der Realisierung der Ziele und Maßnahmen der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt (Oder) dienen, einen einrichtungs- und trägerübergreifenden Charakter haben und nicht zum Regelangebot der Einrichtung/ des Trägers gehören.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen der Familienberatung (präventive Funktion; keine einzelfallorientierte Beratung; keine Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII)
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen der Familienbildung, z.B.
 - Workshops oder Kursreihen
 - zeitlich begrenzte themenorientierte Tagesveranstaltungen

- sozialraumorientierte Veranstaltungen für Familien
Sozialraumorientierte Veranstaltungen sind dabei Angebote die unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfestrukturen (z.B. Kita, Jugendarbeit, Familientreff, EKG) und Schulen durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind einrichtungs- und/oder vereinsbezogene Kinder- und Familienfeste.

Im laufenden Haushaltsjahr können bis zu 5 Veranstaltungen pro Antragsteller bezuschusst werden.

Es können bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 €.

Für Tagesveranstaltungen bzw. sozialraumorientierte eintägige Veranstaltungen beträgt die maximale Förderhöhe 500,00 €.

Ausnahmen für einen höheren Förderbedarf für Tagesveranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt sind gesondert zu begründen.

Förderbereich Maßnahmen der „Frühen Hilfen“

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte, die der Prävention im Kinderschutz, der Stärkung der Erziehungskompetenz insbesondere von werdenden Eltern und Eltern mit Kleinkindern sowie dem Ausbau und der Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen in Arbeitsfelder der Frühen Hilfen dienen.

Es können bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden.

Für Tagesveranstaltungen bzw. sozialraumorientierte eintägige Veranstaltungen beträgt die maximale Förderhöhe 500,00 €.

Förderbereich Familienfreizeiten

Förderfähig sind

- Familienfreizeitmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im Inland sowie
- Familienfreizeitmaßnahmen am Wohnort (Ferien-erholung, Stadtranderholung u. ä.) mit einer Zeitdauer von mindestens 6 Stunden täglich, die nicht zum Regelangebot der Einrichtung/ des Trägers gehören und die allen BürgerInnen der Stadt zugänglich sind.

Fördervoraussetzungen:

- Es findet täglich ein inhaltliches Programm bzw. Angebot für die Familien statt. Mit der Beantragung des Zuschusses ist das Programm vorzulegen.
- Die Familienfreizeit wird durch eine (sozial)pädagogische oder psychologische Fachkraft begleitet.

Gefördert werden nur Teilnehmer mit –tatsächlichem Aufenthalt in der Stadt Frankfurt (Oder). Es sollen mindestens 5 Kinder teilnehmen.

Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 3 Tage und nicht mehr als 10 Tage betragen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 20,- € je Tag/Teilnehmer (An- und Abreisetag zählen als ein Tag).

8. Vergabegremium

Zur Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel wird ein Vergabegremium eingerichtet, dem folgende Vertreter angehören:

- zwei Vertreter/innen des Amtes für Jugend und Soziales
- zwei Vertreter/innen des Jugendhilfeausschusses
- ein/e Vertreter/in der AG „Familienförderung“

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am in Kraft.

Anlagen:

- (1) Allgemeine Standards der Förderung der Erziehung in der Familien in Frankfurt (Oder)
- (2) Antragsformular

Anlage 1: Allgemeine Standards der Förderung der Erziehung in der Familien und der Frühen Hilfen in Frankfurt (Oder)

„Die nachfolgenden allgemeinen Standards gelten für alle Handlungsfelder der Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen. Sie stellen keine Rang- oder Reihenfolge dar.

Ihre Einhaltung ist für Träger, die eine kommunale Förderung für entsprechende Angebote beantragen, verpflichtend.¹

- Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und der Frühen Hilfen sind so zu gestalten, dass sie für Eltern und andere Erziehungsberechtigte leicht zugänglich sind.
d.h. insbesondere:
 - einfache Anmeldung
 - keine bzw. niedrige Kostenbeiträge
 - im Wohnumfeld der Adressaten bzw. gute ÖPNV – Anbindung
 - an die Alltagsstruktur der jeweiligen Adressaten angepasste Zeiten
- Die Räume, in denen die Angebote durchgeführt werden, sind zielgruppengerecht und situationsangemessen ausgestattet und regen zum Austausch, Lernen, Spiel etc. an.
- Die Leitung/ Begleitung des Angebotes hat durch mindestens eine (sozial)pädagogische Fachkraft zu erfolgen.
- Werden für die Durchführung der Angebote Honorarkräfte eingesetzt, ist deren Qualifikation im Antrag nachzuweisen.
- Geförderte Arbeitskräfte (ABM, MAE) dürfen im Rahmen der Angebote nur als zusätzliche Unterstützungskräfte eingesetzt werden.
- Der Träger von Angeboten verpflichtet sich, die zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) notwendigen Vorschriften analog anzuwenden.
- Für alle Veranstaltungen hat eine quantitative Erfassung der Nutzerzahlen zu erfolgen (Bei großen Veranstaltungen wie z.B. Festen reichen Schätzungen).
- Für die Angebote müssen schriftlich begründete Anträge vorliegen.
- Die Partizipationsmöglichkeiten der Adressaten sind darzustellen.
(Wie wird die Teilhabe der Adressaten an der Planung und Durchführung der Angebote ermöglicht?)
- Die Anbieter sind verpflichtet nachzuweisen, wie die konkreten Bedarfe ermittelt wurden.
- Bei Kursen und längerfristigen Veranstaltungen ist das Feedback der Teilnehmer einzuholen und darzustellen.

¹ Diese Standards sind Bestandteil der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt, die am 26.01.10 vom JHA beschlossen worden ist.